

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 30. Juni 1854.

1. Ernennungen und Surrogationen.

Der Senat zeigt der Bürgerschaft hiedurch an, daß er zu Mitgliedern

- a. der Deputation zur Revision der Notariatsordnung die Herren Senator Donandt und Senator Hermann Schumacher;
- b. der Deputation zur Revision der Verordnungen, welche die bürgerlichen Verhältnisse der Juden, Abänderungen in der Gerichtsordnung u. s. w. betreffen, die Herren Senator Mohr, Senator Smidt und Senator Donandt;
- c. der Deputation in Betreff des Gesuchs der Maler die Herren Senator Hermann Schumacher und Senator Lampe;
- d. der Deputation zur Revision der Erbe- und Handvestenordnung die Herren Senator Meier und Senator Kottmeier,

aus seiner Mitte, sowie ferner auch zu dieser letzten Deputation Herrn Senator Richter Schumacher aus dem Richtercollegium ernannt hat.

Sodann sind die nachstehenden Surrogationen eingetreten:

- a. für den verstorbenen Herrn Senator Witte bei der Inspection des Krankenhauses: Herr Senator Friedrich Albers, und bei der Deputation für den Vermögens- und Einkommenschoß: Herr Senator Kottmeier;
- b. für Herrn Senator Feldmann bei der Deputation für die städtischen Löschanstalten: Herr Senator Kottmeier.

2. Gesetzentwurf, die Haftungspflicht mehrerer Inhaber einer Handlungsfirma gegen die Gläubiger derselben betreffend.

Der Senat genehmigt diesen Gesetzentwurf, und hat auch gegen die Aufnahme des von der Bürgerschaft gewünschten Zusatzes zu §. 4 des Entwurfs »sowie auf Actiengesellschaften und ähnliche Institute« nichts zu erinnern.

Da also jetzt dieser Gegenstand erledigt ist, so wird er die Publication des Gesetzes veranstalten.

3. Bericht der Deputation für das Bauwesen wegen Vergrößerung des Amt- und Gefangenhauses zu Begeßack.

Auch der Senat nimmt keinen Anstand zu Posten 1 des 9ten Capitels der ordentlichen Ausgaben des Budgets die für diesen Zweck beantragte Summe bis zu 3400 Thalern zu genehmigen und auf die Generalcasse anzuweisen, so daß also nunmehr der beabsichtigte Bau auszuführen ist.

4. Gesetz die Gewerbekammer betreffend.

Dieses am 2. April 1849 erlassene Gesetz ist bekanntlich bei Gelegenheit der kürzlich vollendeten Revision unserer Verfassung vollständig beibehalten worden.

Da jedoch dasselbe in wesentlichen Bestandtheilen auf einem politischen Princip ruht, welches, der Verfassung von 1849 zum Grunde liegend, der jetzt bestehenden Verfassung fremd ist, so wird eine principielle Uebereinstimmung mit der letzteren um so nothwendiger herzustellen sein, als der Gewerbeconvent und die Gewerbekammer durch das jetzige Wahlgesetz berufen sind, einen erheblichen Antheil an der Zusammensetzung der Bürgerschaft zu nehmen.

Auch davon abgesehen möchte, bisheriger Erfahrung zufolge, die Zweckmäßigkeit einer sorgfältigen Prüfung der Frage kaum bezweifelt werden können:

ob nicht, im Interesse der Bremischen Industrie, wesentliche Modificationen in Betreff der Organisation und des Wirkungskreises jener Staatsanstalten, und welche, sich empfehlen?

Der Senat beantragt daher die Niederlegung einer Deputation, welche sich demgemäß mit der Revision des oben erwähnten Gesetzes zu beschäftigen und über das Resultat ihrer Berathungen baldmöglichst zu berichten haben würde.

5. Verbesserung des Bremischen Landschulwesens.

Schon seit längerer Zeit hat sich das Bedürfniß größerer Geldmittel, um unser Landschulwesen im gehörigen Stande zu erhalten und hinsichtlich der Verbesserung desselben gerechten Anforderungen einigermaßen zu entsprechen, mehr und mehr herausgestellt. Abgesehen von den eigenthümlichen Verhältnissen, wie sie für Bremerhaven in Betracht kommen werden, erscheint in Betreff der in den zehn Kirchengemeinden des Gebiets und der in der Kirchengemeinde Begefsack's befindlichen Schulen und Nebenschulen eine Verbesserung der Dienstentnahme der Lehrer, Nebenlehrer und Gehülfen fast allenthalben unerlässlich, wenn anders dieselbe hinreichen soll, den Lehrer, zumal wenn er eine zahlreiche Hausgenossenschaft besitzt, von drückenden Nahrungsforgen zu befreien, und in Vacanzfällen tüchtige Männer zur Nachsuchung oder auch nur zur Annahme einer erledigten Lehrerstelle zu veranlassen. Dazu kommt, daß bei einzelnen Schulen eine Verbesserung ihrer Einrichtung namentlich durch Vermehrung ihrer Classen, also die Anstellung neuer Lehrer erforderlich ist, wodurch mithin ebenfalls eine bleibende größere Ausgabe herbeigeführt werden würde.

Eine sorgfältige Untersuchung jeder einzelnen hierher zu rechnenden Schule, rücksichtlich der Zahl der schulpflichtigen Kinder, der Einnahme und Ausgabe der Schulkasse und sämtlicher Einkünfte der Lehrer, sei es an Schulgeld, oder sonstigen festen Einnahmen und an Accidenzien hat zu der Ansicht geführt, daß, ohne dabei Bremerhaven zu berücksichtigen, eine jährliche Mehrausgabe von mindestens 3000 bis 3500 Thaler erforderlich ist, und daß dazu die Aushülfe nicht füglich in anderer Weise als aus der Staatscasse geleistet werden kann.

Alles, was nicht schon zur Bestreitung der regelmäßigen Ausgaben für das Landschulwesen seine feste und bleibende Bestimmung hat, wird durch die häufig vorkommenden außerordentlichen Bedürfnisse reichlich in Anspruch genommen. Die Kirchen- und Schulkassen der einzelnen kirchlichen Gemeinden lassen von ihren jährlichen Einnahmen nach Abzug dessen, was zu regelmäßigen jährlichen Verwendungen dient, nichts übrig. Die von der Commission für die kirchlichen Angelegenheiten verwaltete Casse für die Kirchen und Schulen im Gebiet ist nicht im Stande, außer den ihr obliegenden festen Ausgaben eine neue jährlich wiederkehrende Leistung von Erheblichkeit zu übernehmen, sondern sie muß Alles, was von ihren Einkünften übrig bleibt, für außerordentliche Bedürfnisse des Kirchen- und Schulwesens verwenden können.

So ungern man sich nun auch dazu entschließen wird, die Staatscasse für eine neue Leistung in Anspruch zu nehmen, so würde es sich doch in der That nicht rechtfertigen lassen, zu einer Zeit, wo Alles, was zur Verbesserung unsers städtischen Schulwesens und der Lage der dabei angestellten Lehrer nöthig scheint, vom Staate mit großer Freigebigkeit geschieht, die Bedürfnisse des Schulwesens in den übrigen Theilen unsers Staatsgebiets zu überhören und die häufig laut gewordenen Gesuche vieler Landschullehrer um Gehaltserhöhung zurückzuweisen.

Der Senat zweifelt daher auch nicht, daß die Bürgerschaft diese Gesinnung theilen werde. Er trägt somit darauf an, daß eine deshalb zu bestellende Deputation diese Angelegenheit nach den angedeuteten und der Deputation noch näher in allen Einzelheiten darzulegenden Verhältnissen in weitere Erwägung ziehe und demnächst über das vorhandene Bedürfniß und das Maß des vom Staate zu leistenden Zuschusses ihre Ansichten vorlege. Dabei würde denn auch zugleich die Berathung und Berichterstattung auf die bei weiterer Organisation des Schulwesens zu Bremerhaven etwa vom Staate zu leistende Beihülfe zu erstrecken sein.

6. Aufstellung eines Standbildes in der Stadt Bremen.

Der Senat bringt der Bürgerschaft zur Anzeige, daß von dreizehn hiesigen Bürgern die von ihnen angekaufte Gustav-Adolf-Statue, welche zu München in Bronze gegossen, ursprünglich für Schweden bestimmt, in Folge der Strandung des Schiffes, welches sie da-

hin führen sollte, Eigenthum der Landschaft zu Helgoland geworden war, der Stadt Bremen als Geschenk dargebracht worden ist, damit sie an einem geeigneten freien Platze innerhalb der Stadt aufgestellt werde. Das Standbild wird diesem Erbieten zufolge, frei unter den Krahn hier in der Stadt geliefert werden und zwar ist diese Lieferung mit der Landschaft zu Helgoland bereits auf den Anfang Juli d. J. verabredet worden. Staatsseitig werden dagegen die Kosten der Aufstellung mit Inbegriff derjenigen des Postaments zu übernehmen sein.

Der bedeutende Kunstwerth, welcher dieses Standbild zu einer Zierde unserer Stadt wird gereichen lassen, vor Allem aber die patriotische Gesinnung, die in dieser Gabe sich ausspricht, haben dieselbe dem Senat dankbarer Anerkennung würdig erscheinen lassen.

Bei der Wahl des Platzes der Aufstellung wird Rücksicht darauf zu nehmen sein, daß Bronze-Statuen einen von Gebäuden umgebenen Standpunkt erfordern; daher und weil sie allen sonstigen an die Lage zu stellenden Anforderungen vorzugsweise zu genügen scheint, dürfte die Domsheide, wie dies auch, dem Vernehmen nach, dem Wunsche der Geber entsprechen würde, zum Aufstellungsort sich empfehlen.

Inzwischen wird ein Entschluß hierüber um so weniger schon jetzt zu fassen sein, als auch die Art der Aufstellung, insbesondere das dabei zu verwendende, den Kostenbelauf wesentlich bedingende Material noch einer näheren Ueberlegung bedarf.

Der Senat trägt daher darauf an, daß die Baudeputation beauftragt werde, darüber zu berathen und unter näherer Angabe der muthmaßlichen Kosten, zu berichten, wo und wie die Aufstellung des Standbildes zu beschaffen sein möchte.

Endlich sind dem Senate noch drei Deputationsberichte eingereicht, welche er bei dieser Gelegenheit der Bürgerschaft zu ihrer Prüfung und demnächstigen Erklärung zugehen läßt, nämlich:

7. Zweiter Bericht der Schuldeputation in Betreff des Seminars,
8. Bericht in Ansehung der jetzigen hohen Fleischpreise,
9. Bericht wegen Errichtung einer Gewerbehalle.

Anlage I.

zur Mittheilung des Senats
vom 30. Juni 1854.

Zweiter Bericht der Schuldeputation, das Seminar betreffend.

Auf Veranlassung des Beschlusses der Bürgerschaft vom 22. Februar und der Mittheilung des Senats vom 20. März d. J. hat die Deputation nochmals die Frage, ob und in welcher Weise die Sorge des Staats für Heranbildung tüchtiger Volksschullehrer sich zu bethätigen habe, einer Prüfung unterzogen.

Sie sieht sich indeß nicht im Stande, andere Vorschläge zu machen, als welche in ihrem siebenten Berichte enthalten sind.

In dieser Beziehung gar nichts zu thun, oder, was kaum ein Anderes wäre, mit der bestehenden Anstalt es sein Bewenden behalten zu lassen, im Uebrigen aber auf Concurrenz von auswärts zu vertrauen — das würde die Deputation für nicht verantwortlich halten. Insbesondere von der Concurrenz kann sie Ersprießliches nicht hoffen. Tüchtige Seminaristen — und untüchtige freilich würden nicht verfehlen, hier ein Unterkommen zu suchen, das ihnen die Heimath versagte — werden sicherstem Vernehmen nach, nicht bloß für die Schulen sondern namentlich auch als Hauslehrer in kleinen Städten und auf dem Lande unter Bedingungen gesucht, die viel vortheilhafter sind, als welche den Gehülfen an unseren Volksschulen (180 Thaler jährlich ohne freie Station) gewährt sind.

Diese unsere Bedingungen zu verbessern, wäre unthunlich, weil eine Gehaltserhöhung aller Volksschullehrer davon die Folge sein müßte. Für unsere höheren Stellen freilich würden sich wohl auswärtige Aspiranten finden; allein vor den hiesigen Lehrern, denen nach jahrelangem Ausbilden in bedrängter Lage endlich die Aussicht auf eine bessere Stellung sich öffnete, wäre die Bevorzugung Fremder nur in den seltensten Ausnahmefällen zu rechtfertigen; wer auch würde dann vollends in Bremen Gehülfenlehrer werden wollen!

Privatvereine, die, von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die Heranbildung von Volksschullehrern auf dem Boden der heimathlichen Verhältnisse geschehen müsse, in Ermangelung öffentlicher Anstalten, den regelmäßigen Unterricht in den Kreis ihrer patriotischen Thätigkeit aufgenommen haben, wie dies in Hamburg und Lübeck der Fall ist, bestehen bei uns nicht; ein vollständiges Seminar auf öffentliche Kosten zu errichten, würde unseren Verhältnissen nicht angemessen sein, und so würde auf den ersten Blick nichts anders übrig bleiben, als hiesige, dazu befähigte junge Leute, soviel deren zu einer regelmäßigen Ergänzung unseres Volksschullehrerstandes erforderlich wären, auf öffentliche Kosten auf fremden Seminaren ausbilden zu lassen.

Die Deputation hat bereits berichtet, daß und unter welchen Bedingungen, so oft nicht, was von Zeit zu Zeit der Fall sein kann, bei dem einen oder andern auswärtigen Seminare eine Ueberfüllung durch einheimische Böglinge eintritt, dies möglich sein würde. Diese ihre Auskunft beruht auf Erkundigungen, die, wie zuverlässig sie auch sind, ihr nur auf Privatwegen zugänglich sein konnten, aus welchen daher zu öffentlicher Mittheilung nur hervorzuheben war, daß und mit welchen Kosten hiesige junge Leute auf fremden Seminaren würden Aufnahme finden können. Nicht weniger hat sie aber bereits damit eine ausführliche Schilderung der Unzuträglichkeiten und Gefahren dieses Ausweges verbunden. Es wird ihr daher gestattet sein, sich hier auf den nochmaligen Ausdruck ihrer Ueberzeugung zu beschränken, daß die Ausfendung und jahrelange Ausbildung Hiesiger auf fremden Seminaren einerseits für den Staat die moralische Verpflichtung zur Anstellung der, in einem Alter, wo die Wahl eines andern Berufs billig nicht mehr verlangt werden kann, Zurückgekehrten einschließt, ungeachtet andererseits es an einigermaßen zuverlässigen Garantien für die pädagogische Tüchtigkeit der so Vorgebildeten fehlt. Was auf einem fremden Seminar überhaupt gelehrt oder doch vorzugsweise betrieben wird, bestimmt sich in mancher Beziehung nach Verhältnissen, die nicht die unsrigen sind, daher die erlangte Vorbildung nicht immer den Maßstab unsrer Anforderungen verträgt; wie gelehrt wird, läßt sich aus der Ferne dauernd gar nicht controliren; insonderheit, um nur Eins aber das Wichtigste zu berühren, hängt es häufig von wechselnden Einflüssen und Persönlichkeiten ab, ob die Böglinge in dem lauten Worte Gottes unterrichtet oder ob sie bald zum Unglauben angeleitet bald in dem Buchstabendienst confessioneller Menschenfahrungen eingeengt werden. Ueberdies ist in der Abgeschlossenheit des seminaristischen Lebens — die nichts weniger als Gelegenheit bietet, »sich in der Welt umzusehen« — der Gedanke, auf Kosten des Staats ausgesandt und unterhalten zu werden, nur zu sehr geeignet, in den Jünglingen eine Selbstüberschätzung zu wecken und zu nähren, die demnächst durch das geringe Einkommen und die unscheinbare Stellung eines Gehülfen an einer Volksschule durchaus nicht befriedigt sich fühlen wird, die daher den jungen Mann, jede Gelegenheit begierig zu ergreifen, treibt, sich hervorzudrängen, um im öffentlichen Leben zu der Geltung zu gelangen, zu der er sich berufen wähnt.

Wie endlich sollten die Jünglinge für einen seminaristischen Cursus, der nicht vor dem 17ten, bei städtischen Seminarien nicht vor dem 18ten Lebensjahre zu beginnen pflegt, die unerläßliche Vorbereitung erhalten?

Diese Frage hat die Deputation zu dem Vorschlage geführt, der in ihrem siebenten Berichte dargelegt ist. Es leuchtet zu sehr ohne Weiteres ein, mit welcher Schwierigkeit und Verantwortlichkeit es verbunden, wie überdies die mit einer Beschickung auswärtiger Seminare verbundenen Unzuträglichkeiten in verdoppeltem Grade eintreten würden, wollte man schon Knaben von 14 — 15 Jahren dem Schooß ihrer Familie entreißen und von da bis zur Vollendung ihrer seminaristischen Ausbildung während einer Reihe von Jahren auf fremden Präparandenschulen und Seminaren den heimathlichen Verhältnissen völlig entfremden, als daß nicht die Deputation auf das bereits in ihrem Berichte darüber Bemerkte sich hier lediglich beziehen dürfte. Ihr Vorschlag, eine eigene **Vorbereitungsschule** zu errichten, sorgt, wie sie dafür hält, für das zunächst Erforderliche vollständig und auf dem einfachsten Wege; diese Schule steht unter unserer unmittelbaren Aufsicht und Leitung; dem einfachsten Wege; diese Schule steht unter unserer unmittelbaren Aufsicht und Leitung; sie erhält die Böglinge dem heimathlichen Leben und der häuslichen Zucht; indem sie dieselben

schon in einem früheren Alter entläßt, bewahrt sie dem Staate rücksichtlich der Weiterbeförderung derselben seine volle Freiheit; durch einen zweijährigen, die ganze Zeit der Schüler ausfüllenden Unterricht, ist sie geeignet, jedenfalls eine tüchtige Grundlage zu legen, die als Vorbereitung zu praktischen Uebungen genügt, die theoretisch unter Umständen vielleicht schon durch Selbststudium unter dem Beirath des Directors oder des vorgesetzten Lehrers ergänzt werden kann. Sollte aber demnächst noch eine weitere Maßregel zur Vollendung dieser Vorbildung sich als wünschenswerth ergeben, so wird dem Beschlusse über die Art derselben durch die Einführung der vorgeschlagenen Anstalt in keiner Weise präjudicirt; und schon jetzt darf behauptet werden, daß, sollte für die Weiterbildung hier gesorgt werden, dies die Einrichtung eines eigentlichen Seminars keinesweges erforderlich machen und daß, sollte der eine oder andere durch unsere Voranstalt gebildete Zögling zum Besuch eines fremden Seminars unterstützt werden, dies nur auf einen kürzern Zeitraum, ebendeshalb unter wesentlicher Abschwächung der oben gegen diesen Weg geltend gemachten Bedenken, erforderlich sein würde.

Indem die Deputation aus diesen, in der Sache selbst liegenden Gründen sich gedrungen fühlt, ihren Vorschlag nochmals der Annahme zu empfehlen, glaubt sie theils nicht unerwähnt lassen zu dürfen, daß die Conferenz der hiesigen Volksschullehrer in einer von nicht weniger als sechszig Lehrern besuchten Versammlung einstimmig jenen Plan als unseren Verhältnissen sowohl wie pädagogischen Grundsätzen völlig entsprechend anerkannt und in dem Wunsche nach dessen Realisirung sich vereinigt hat; theils darauf aufmerksam machen zu müssen, daß auf diesem Wege auch dem seit Jahren gefühlten Bedürfnisse, die Beaufsichtigung unseres Volksschulwesens überhaupt durch den sachverständigen Beirath eines tüchtigen Pädagogen unterstützt zu sehen, die Befriedigung in Aussicht stehen würde.

Bremen, den 1. Juli 1854.

(gez.) C. F. G. Mohr.

(gez.) A. Meyer.

Anlage II.

zur Mittheilung des Senats
vom 30. Juni 1854.

B e r i c h t

der wegen des hohen Betrages der Fleischpreise niedergesetzten Deputation.

Am 7. April d. J. beantragte der Senat die Niedersehung einer Deputation mit dem Auftrage, die Frage, welche Einrichtungen sich zum Zweck der Erlangung billiger Fleischpreise empfehlen möchten, einer umfassenden Berathung zu unterziehen und über das Ergebniß derselben zu berichten, welchem Antrage die Bürgerschaft am 26. desselben Monats beitrug.

Die demzufolge niedergesetzte Deputation hat diesen Gegenstand einer sorgfältigen Prüfung unterzogen und sich die Schwierigkeit des ihr gewordenen Auftrags nicht verhehlt. Diese würde schon groß genug sein, wenn es sich um die Schöpfung ganz neuer Einrichtungen, ohne Rücksicht auf vorhandene Zustände, handelte, sie gewinnt aber noch dadurch an Erheblichkeit, wenn, wie die Deputation wenigstens ihre Aufgabe aufgefaßt hat, die Beachtung der bestehenden gewerblichen Verhältnisse sowie die finanziellen Interessen nicht aus den Augen verloren werden dürfen.

Wenn sich nun überhaupt kaum Einrichtungen werden finden lassen, von denen mit Gewißheit angenommen werden kann, daß dadurch der Zweck, billige Fleischpreise zu erlangen, erreicht werde, so bevormundet die Deputation um so mehr, daß die von ihr empfohlenen

Anordnungen nur als Vorschläge zu Versuchen anzusehen sind, von denen sich ein günstiges Resultat zwar hoffen läßt, deren Erfolg aber immer ungewiß bleibt und deren Zweckmäßigkeit sich daher erst durch die Erfahrung herausstellen wird. Es darf dabei nicht vergessen werden, daß Bremen nicht die einzige Stadt ist, die gegenwärtig unter hohen Preisen eines so unentbehrlichen Nahrungsmittels leidet, sondern daß die Theuerung weit verbreitet ist und in manchen Städten, wenn auch zum Theil aus andern Veranlassungen, den unsern ähnliche, ja einzeln selbst noch höhere Fleischpreise vorhanden sind.

Bekanntlich steht der Verkauf des frischen Fleisches bei uns nur den Mitgliedern des Knochenhaueramts und der Freischlächtersocietät zu, deren Zahl sich nach der der Bänke in ihren Hallen richtet. Das Knochenhaueramt hat deren 40 in seiner Halle in der Obernstraße, die Freischlächtersocietät 15 in deren beiden Hallen am Neuenmarkt und an der Hutfilterstraße, so daß danach im Ganzen 55 Schlächter vorhanden sind, welche das Publikum mit frischem Fleische zu versorgen haben. Die Bänke der Knochenhauer werden in Gemäßheit der in den Artikeln dieses Amtes näher enthaltenen Bestimmungen nicht bloß den qualificirten Söhnen der Knochenhauer und je nach den Umständen einem qualificirten Schlächter, der die Witwe eines Bankinhabers heirathet, ertheilt, sondern sie gehen sogar auf Adoptivkinder, Seitenverwandte u. s. w. der Knochenhauer über, wodurch es gekommen ist, daß die Bänke sich meistens in dem Besitze weniger bevorrechteter Familien befinden. Die Unzweckmäßigkeit solcher Vererbungen der Fleischbänke leuchtet ein, und ist es dem Vernehmen nach schon bei den Berathungen über die Gewerbeordnung zur Sprache gekommen, daß die Fleischbänke der Knochenhauer, ihrer eigentlichen Bestimmung zuwider, nicht gehörig besetzt seien. Die Bänke der Freischlächter verleiht dagegen die obrigkeitliche Inspection derselben nach freier Wahl an Schlächter, die den Erfordernissen zu entsprechen vermögen, und wird auch hier dem qualificirten, eine verwitwete Bankinhaberin heirathenden Schlächter der Eintritt in die Societät gestattet.

Der Senat hat in seinem Antrage an die Bürgerschaft schon darauf hingewiesen, ob unsere bestehenden Einrichtungen auf unsere hohen Fleischpreise einwirken möchten, und der Deputation scheint dies allerdings der Fall zu sein, wenn gleich darin allein die Ursache der Theuerung nicht gefunden werden kann.

Von dieser Ansicht ausgehend, hält die Deputation dafür, daß eine größere Concurrrenz, als die vorhandenen Zustände gestatten, geschaffen werden müsse, und daß damit einige neue Einrichtungen zu verbinden seien, und erlaubt sie sich ihre desfallsigen Vorschläge in Folgendem darzulegen.

1) Eine Einsicht der Listen über die Consumtionsabgabe von dem von den hiesigen Schlachtern geschlachteten Vieh ergiebt unzweifelhaft, daß die Bänke der Knochenhauer und der Freischlächter zu einem erheblichen Theile nicht gehörig besetzt sind, wenngleich die nominelle Zahl ihrer Inhaber vollständig ist. Mehrere darunter haben Nichts oder so wenig geschlachtet, daß es gar nicht in Betracht kommen kann; bei Manchen derselben ist die Zahl des von ihnen geschlachteten Viehs so gering, daß sie damit offenbar ihr Gewerbe nicht genügend betreiben können; noch andere haben ihr Geschäft auf einzelne Viehgattungen beschränkt, und von andern Vieh eine kaum nennenswerthe Zahl geschlachtet. Dazu kommt noch, daß in den Listen bei Einzelnen Vieh als von ihnen geschlachtet angegeben ist, welches wirklich von Andern geschlachtet und nur auf den Namen jener gestellt ist. Man ersieht somit aus obigen Listen, daß das Schlachtergewerbe nur von einer verhältnißmäßig nicht großen Zahl der vorhandenen Corporationsgenossen, von keinem aber hinsichtlich aller Fleischgattungen in dem Umfange betrieben wird, wie es von ihnen verlangt werden muß, und liegt, allen Umständen nach, dieser Mangel in einem gehörigen Betriebe des Schlachtergewerbes, nicht in der Ueberfüllung desselben, da die Zahl der Schlachterbänke und der wirklich activen Schweineschlächter für die Bedürfnisse der Stadt, bei deren stets im Zunehmen begriffener Ausdehnung, nicht zu groß erscheint.

Die Deputation sieht sich demnach zu dem Wunsche veranlaßt, daß die Polizeibehörde, in Gemäßheit des §. 39 b der Gewerbeordnung, rechtliche, strebsame und geschäftskundige Personen, welche jedoch, soll diese Maßregel einen wirklich erheblichen Erfolg haben, durchaus mit sehr reichlichen finanziellen Mitteln versehen sein müßten, als Freischlächter bestellen möge, die ohne Theilnahme der beiden Schlächtercorporationen zu sein, ihr Gewerbe betreiben.

2) Die Deputation glaubt ferner empfehlen zu müssen, daß der Senat auf die Einführung von regelmäßigen Viehmärkten Bedacht nehmen wolle, wodurch nicht allein ohne Zweifel höchst ersprießliche und auf die Viehpreise für den Käufer günstig einwirkende

Concurrenz der Verkäufer herbeigeführt werden dürfte, sondern auch dem Schlachter die geld- und zeitraubenden Reisen zum Zwecke des Vieheinkaufs, zu denen er jetzt genöthigt ist, sei es daß er sie selbst unternimmt oder durch seine Leute machen läßt, erspart würden. Die Deputation verhehlt sich nicht, daß diese Märkte für die erste, vielleicht für eine geraume Zeit nur schwach von den Verkäufern werden besucht werden, und daher der davon zu hoffende günstige Erfolg nicht sofort erwartet werden kann; sie glaubt aber, daß diese Märkte allmählig an Frequenz gewinnen werden, und hält dafür, daß man mit einer solchen Einrichtung, wenn man sie überhaupt als zweckmäßig erkennt, jedenfalls einmal den Anfang machen und sich nicht deshalb davon abhalten lassen müsse, weil diese neue Einrichtung nicht gleich die gewünschten Früchte bringen wird und kann.

3) Es ist sodann von der Deputation in Berathung gezogen, ob es zweckmäßig sei, die bestehende Einrichtung, wonach die Polizeidirection monatlich eine Fleischtaxe festsetzt und bekannt macht, beizubehalten. Ihrer Ansicht nach mag eine solche Taxe, so schwierig, ja fast unmöglich deren völlig richtige Bestimmung auch für die Polizeibehörde meistens sein wird, bei der bisherigen Einrichtung, wonach der Verkauf des frischen Fleisches lediglich zwei geschlossenen Corporationen zusteht, nicht ganz unangemessen sein, da diese Corporationen sich sonst leicht untereinander über ganz willkürlich hohe Preise vereinigen könnten. Dieser Grund fällt aber bei einer erweiterten Concurrenz weg, und kann es bei dieser im Gegentheil dem Publikum nur vortheilhaft sein, wenn dem Verkäufer überlassen wird, durch gute Waare und billige Preise sich die meisten Abnehmer zu verschaffen. — Die Deputation glaubt daher, sobald jene größere Concurrenz geschaffen sein wird, die Aufhebung der Fleischtaxe dem Senate empfehlen zu dürfen.

4) Zweifelhafter ist dagegen die Deputation bei der Frage, ob den hiesigen Einwohnern zu gestatten sei, unter gewissen Beschränkungen und nähern Bestimmungen wegen der solchenfalls zu zahlenden Abgabe, zu ihrem Privatbedarf auf Bestellung sich frisches Fleisch aus andern Gegenden kommen zu lassen.

Denn, wenn die Deputation auch darin einstimmig ist, daß durch eine derartige Erlaubniß zur Einfuhr von frischem Fleische nicht bloß dem Einzelnen die Möglichkeit geboten werden würde, sich mit wohlfeilerem Fleische zu versehen, sondern eine auf den Preis des Fleisches überhaupt wahrscheinlich vortheilhaft einwirkende Concurrenz geschaffen werde, so sind doch von einem Theile der Deputation gegen eine solche Maßregel Bedenken erhoben, die es ihm räthlich erscheinen lassen, von derselben abzustehen. Man besorgt nämlich einestheils, daß das Publikum Gefahr laufe, es werde Fleisch von krankem Viehe, das der Gesundheit nachtheilig sein könne, hereingebracht werden, da eine desfallsige Controle, wie sie das Knochenhaueramt und die Freischlachter-Societät hinsichtlich des von ihren Mitgliedern geschlachteten Viehs übten, nicht wohl zu handhaben sein möchte; andernteils, daß durch eine solche Einfuhr von Fleisch das hiesige Schlachtergewerbe ruinirt und möglicherweise der Zustand herbeigeführt werden könne, daß unsere Schlachter den hiesigen Markt nicht mehr gehörig zu versehen vermöchten und dann der eigentliche Betrieb die Stadt verlassen und sich in die Umgegend verlegen möge, wobei dann, nach dem Verderb des hiesigen Geschäfts, doch in der That die Auswärtigen keinerlei Garantie bieten würden, daß sie jeder Zeit im Stande und selbst bei ungünstiger Conjunction gewillt seien, dem hiesigen Bedürfnisse vollständig zu genügen.

Ohne das Gewicht dieser Bedenken zu verkennen, hält die Mehrheit der Deputation dieselben doch nicht für so erheblich, daß deshalb von einer Einrichtung, die so unleugbare Vortheile für das Publikum verspricht, zu abstrahiren wäre.

Die Gefahr, daß ungesundes Fleisch eingeführt werde, läßt sich zwar nicht in Abrede stellen, aber abgesehen davon, daß außer der allgemeinen polizeilichen Aufsicht, sich vielleicht Einrichtungen finden lassen, die diese Gefahr vermindern, so stellt man sie sich meistens größer vor als sie ist. Die Controle, welche die bestehenden Schlachtercorporationen hinsichtlich der Güte des von ihnen zum Verkauf gebrachten Fleisches auszuüben vermögen und durch die man sich vor jener Gefahr gesichert hält, fehlt nicht bloß in unserm übrigen Staatsgebiete, sondern auch bei dem unter der Benennung „gesalzenes Fleisch“ importirten, das bekanntlich eingeführt werden darf, aber häufig frisches nur mit Salz bestreutes Fleisch ist, so wie endlich bei den von den Schweineschlachtern geschlachteten Schweinen, ohne daß man deshalb von nachtheiligen Folgen hört.

Noch weniger kann die Mehrheit der Deputation die Befürchtung, daß durch eine zweckmäßig eingerichtete Einfuhr von Fleisch zum Bedarf von Privatpersonen und auf deren Bestellung, das hiesige Gewerbe ruinirt und dieser Betrieb der Stadt entzogen werden könne, theilen. Denn wenn nur auf Bestellung zum Privatbedarf und unter den sonst etwa für

zweckmäßig zu erachtenden Vorschriften diese Einfuhr gestattet wird, so kann davon offenbar nicht in einer Ausdehnung Gebrauch gemacht werden, welche das hiesige Schlachtergewerbe gefährdet. Haben wir doch bei andern, von zunftmäßigen Gewerben fabricirten Gegenständen dieselbe Freiheit der Einfuhr zum Privatgebrauch, ohne daß man an ähnliche Besorgnisse wegen des ferneren Bestehens jener Gewerbe denkt.

Die Mehrheit der Deputation glaubt daher die Gestattung der erwähnten Einfuhr empfehlen zu dürfen, und wenn auch die Frage, in welcher Art die Abgabe von dem einfuhrenden Fleische zu reguliren sei und welche desfallige Einrichtungen zu treffen sein möchten, als nicht zu ihrem Commissorium gehörig angesehen werden könnte, so erlaubt sie sich doch anheim zu geben, für das frische Fleisch einfach denselben Abgabensatz anzunehmen, der für gefalzenes und geräuchertes Fleisch besteht, nämlich 1 Groten für das Pfund.

5) Die Deputation hat sodann auf einige in den Statuten unserer Schlächter enthaltene Bestimmungen ihre Aufmerksamkeit gerichtet, welche, ihrer Ansicht nach, zum Nachtheil des Publikums gereichen.

Diese sind:

a. die Vorschrift, daß das Fleisch nur in den Hallen verkauft werden darf und der Verkauf aus dem Hause des Schlächters verboten ist.

Es würde nicht bloß zur Bequemlichkeit des Publikums gereichen, wenn es auch in den Häusern der Schlächter Fleisch kaufen könnte, sondern es dürfte davon auch nach Aufhebung der Fleischzäre eine größere Wohlfeilheit des Fleisches zu erwarten sein. Denn abgesehen von den Kosten der Halle, des Hin- und Hertransports und des Lebens außer dem Hause, eines bekannten Anlasses zu vielen Ausgaben, legt der Verkauf in einer Halle, wo die Corporationsgenossen zusammen sind, unverkennbar jedem Einzelnen gewisse Rücksichten auf seine Mitgenossen auf, die ihn in seinen Preisforderungen mehr oder minder bestimmen, wogegen diese Rücksichten bei einem Verkauf aus seinem Hause wegfallen.

b. Das Verbot, von Aufkäufern Kälber zu kaufen.

Eine solche Beschränkung des Käufers, der vielmehr völlige Freiheit haben muß, von dem zu kaufen, von dem er seiner Meinung nach am vortheilhaftesten kaufen kann, gleichviel ob dies aus erster oder zweiter Hand ist, erscheint durchaus unzweckmäßig und kann leicht von nachtheiligem Einfluß auf den Preis der Kälber sein, weil der Käufer dadurch genöthigt wird, ein Kalb, das er hier am Orte von einem Aufkäufer preiswürdig erstehen könnte, sich aus der Ferne, mit einem vielleicht unverhältnißmäßigen Aufwande von Kosten und Zeit zu holen.

c) Das Vorrecht der Knochenhauer und Freischlächter, daß nur sie allein frisches Schweinefleisch verkaufen dürfen.

Schon an sich scheint es unbillig und sonderbar, daß die Schweineschlächter, die, wenn sie sich auch in keiner vom Staate anerkannten Corporation vereinigt finden, doch obrigkeitlich zugelassene und beeidigte Gewerbetreibende sind, das Fleisch des von ihnen geschlachteten Viehs nicht frisch, sondern nur in gefalzenem oder geräuchertem Zustande verkaufen dürfen. Diese Einrichtung ist, nach Ansicht der Deputation, aber auch unzweckmäßig, weil sie die Concurrenz beschränkt und deshalb auf eine Erhöhung des Preises einzuwirken geeignet ist.

Die Unzweckmäßigkeit wird um so mehr in die Augen fallen, wenn man erwägt, wie unverhältnißmäßig wenig Schweine von den Knochenhauern und Freischlächtern geschlachtet werden. Nach den der Deputation von dem Consumtionsdepartement gewordenen Mittheilungen sind hier nämlich geschlachtet: im Jahre 1850: 8090 Schweine; im Jahre 1851: 7693 Schweine; im Jahre 1852: 7310 Schweine; im Jahre 1853: 6981 Schweine, und haben davon die Knochenhauer und Freischlächter geschlachtet: im Jahre 1850: 627 Stück; im Jahre 1851: 638 Stück; im Jahre 1852: 590 Stück; im Jahre 1853: 464 Stück. Alle übrigen Schweine sind von den Schweineschlächtern und Privatleuten geschlachtet, und sieht man daraus, daß die Schlächter der beiden Corporationen ihr Geschäft hinsichtlich dieser Fleischgattung gänzlich vernachlässigt und fahren gelassen haben.

Die Deputation empfiehlt daher, gehörigen Orts auf eine Aufhebung der unter a., h. c. gedachten Verbote und Vorrechte Bedacht nehmen zu wollen.

Schließlich kann sie einen bei uns herrschenden Uebelstand nicht unerwähnt lassen, der auf die hiesigen Fleischpreise nicht ganz ohne Einfluß sein dürfte. Er besteht darin, daß die Schlächter einen übertriebenen Credit zu geben von manchen Seiten genöthigt werden. Es sind in der Deputation Fälle zur Sprache gekommen, in denen oft gerade die wohl-

habendsten unserer Mitbürger ihre Fleischrechnungen ein Jahr lang und selbst noch länger unberichtigt gelassen haben. Durch diesen Mißbrauch wird dem Schlachter der Nutzen des in seinem Gewerbe angelegten, oft bedeutenden Kapitals auf unverantwortliche Weise verkümmert und die Vermuthung liegt nur zu nah, daß er sich für diese Einbuße durch höhere Preise einigermaßen zu entschädigen veranlaßt werden, jedenfalls durch solche Entbehrung der Mittel in seinem Geschäftsbetriebe sich dergestalt beschränkt sehen müsse, daß davon die nachtheiligen Folgen auch schließlich von den Abnehmern empfunden werden dürften.

Die Frage wie diesem Uebelstande abzuhelpen sei, ist allerdings schwer zu beantworten. Hoffentlich kommen diejenigen, welche das Creditgeben der Schlachter so maßlos benutzen, allmählig zu der Einsicht, daß sie dadurch sich selbst und ihren Mitbürgern die Preise vertheuern, aber die Erfüllung dieser Hoffnung ist allerdings ungewiß. Dagegen könnte eine unter obrigkeitlichem Schutze zu treffende, feste, durch Conventionalstrafen gesicherte Vereinbarung sämmtlicher Schlachter, nur gegen baare Zahlung oder auf Credit mit einer bestimmten kurzen Frist verkaufen zu wollen, von durchgreifender Wirkung sein.

Die Deputation enthält sich indeß, deshalb bestimmte Vorschläge zu machen, da sie es bedenklich findet, auf eine derartige Vereinbarung von oben her einzuwirken, die ihrer Ansicht nach, vielmehr den Betheiligten zu treffen überlassen bleiben muß.

Indem die Deputation damit ihren Bericht schließt, bemerkt sie noch, daß vom Senate zwei demselben von Seiten des Knochenhaueramts eingereichte ausführliche Vorstellungen in Betreff des vorliegenden Gegenstandes ihr zur etwaigen Berücksichtigung bei ihren Berathungen mitgetheilt worden sind, in welchen Vorstellungen das Knochenhaueramt die Gründe für die Beibehaltung unserer jetzigen, von ihm als durchaus zweckmäßig geschilderten Einrichtungen entwickelt, indem nicht diesen, sondern andern, außer unserm Bereich liegenden Ursachen die Höhe unserer Fleischpreise zuzuschreiben sei, daß die Deputation aber desungeachtet geglaubt hat, bei den Ansichten beharren zu müssen, die sie in diesem Berichte darzulegen die Ehre hat.

Bremen, den 29. Juni 1854.

(gez.) G. H. Olbers.

(gez.) Karl Th. Delrichs, Dr.

Anlage III.

zur Mittheilung des Senats vom
30. Juni 1854.

B e r i c h t

der Deputation wegen Errichtung einer Gewerbehalle.

Die Deputation hat dem ihr durch Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft vom 16. Juli und 4. August 1852 gewordenen Auftrage, darüber zu berathen und zu berichten,

»ob nach unseren eigenthümlichen Gewerbeverhältnissen von der Errichtung einer Gewerbehalle auf öffentliche Kosten eine Förderung der gewerblichen Industrie und der Wohlfahrt aller Gewerbsgenossen überhaupt zu erwarten sein werde, und, wenn das, ob dieser Erfolg in solcher Bedeutung zu hoffen sei, daß selbst den großen Anforderungen gegenüber, die anderweitig an die Finanzkräfte des Staats gerade in der nächsten Zukunft gemacht werden müßten, eine Beihülfe aus öffentlichen Mitteln sich rechtfertigen könnte; eventuell nach welchem Verhältnisse zu dem Bedürfnisse im Allgemeinen und zu der Privatthätigkeit des Gewerbestandes, dessen Mitwirkung jedenfalls scheine vorausgesetzt werden zu müssen, insbesondere die Beihülfe abzumessen sein möchte«.

zwar gleich anfangs sich unterzogen; wenn sie aber erst jetzt berichtet, so darf sie auf die große Verzögerung sich berufen, welche die Ermöglichung einer Antwort auf die in dem Auftrage enthaltene Vorfrage herbeigeführt hat.

Die in der Vorstellung der Gewerbekammer vom Juni 1852 geschilderten Vortheile, welche eine zweckmäßig eingerichtete, gut belegene, ausreichend geräumige und reichhaltig assortirte Gewerbehalle, sowohl dem Publicum als dem Gewerbestande bringen könnte, hat sie keinen Augenblick verkannt.

Eine solche Anstalt würde den Meister der Nothwendigkeit überheben, mit Erschöpfung seiner Mittel auf die Erwerbung eines theuren Lokals an günstiger Lage für Werkstatt und Laden Bedacht zu nehmen; die besondere Tüchtigkeit des Einzelnen würde schneller als sonst belohnende Anerkennung finden; den Anfängern stände insbesondere für das Meisterstück ein schnellerer Absatz in Aussicht; die Zeit, welche ein Meister in seinem Laden oder Magazine Kauflustigen oft nutzlos zu widmen gezwungen ist, würde für seine Arbeitsthätigkeit gewonnen; die Zusammenstellung der tüchtigsten Erzeugnisse einheimischer Industrie würde die Aufmerksamkeit, namentlich des handelnden Publicums, auf ihre etwaigen Vorzüge lenken; sie würde zugleich Meistern und Gesellen Belehrung gewähren und ihren Wettstreit beleben; so oft es an Bestellungen fehlte, würde der Meister geschickte Gesellen doch sich erhalten können, indem er für die Gewerbehalle die zur Vervollständigung der Ausstellung etwa wünschenswerthen Gegenstände verfertigen ließe. — Dem Publicum wäre eine größere und bequemere Auswahl, zugleich, da nur gute und preiswürdige Arbeiten zur Ausstellung zugelassen werden dürften, eine Garantie gegen Täuschung und Uebervorthellung geboten.

Das wären die Vortheile einer Gewerbehalle, wie sie sein sollte, allein es fehlt viel, daß eine solche mit der Herstellung und Einrichtung eines zur Genüge geräumigen Gebäudes ohne Weiteres ins Leben gerufen wäre. Soll der Staat darauf die jedenfalls erheblichen Kosten verwenden, so muß er auf jenes lebendige und allgemeine Interesse der Gewerbetreibenden rechnen können, durch welches alle oben erwähnten Vortheile bedingt sind, auf einen Gemeingeist derselben, der den, nur auf den nächsten kleinen Vortheil gerichteten Eigennuß und Handwerkerneid überwunden hat, der eine höhere Gemeinschaftlichkeit der Aufgaben der Industrie überhaupt erkennt, in der durch ein wetteiferndes Streben Aller zur Lösung dieser Aufgaben geförderten Blüthe der Bremischen Industrie den größeren Vortheil auch der Einzelnen wiederfindet und so die Anstalt erst mit Leben erfüllt und ihr die Dauer sichert.

In diesem Sinn ist auch in dem der Deputation gewordenen Auftrage nur von einer Beihülfe des Staats zu den vorausgesetzten eigenen Bestrebungen des Gewerbestandes die Rede, wie denn auch überall, wo Gewerbehallen bestehen, die Mitwirkung des Staats nur in dieser Beschränkung sich äußert. Daher glaubte die Deputation vorab durch Vermittelung der Gewerbekammer eine Antwort auf die Frage sich verschaffen zu müssen,

welche hiesige Gewerbetreibende gegen einen angemessenen Kostenbeitrag auf eine Reihe von Jahren zur Benutzung eines, wenigstens annähernd anzugebenden Raumes sich würden verpflichten wollen?

Die Antwort hat dahin gelaute:

»Es hätten Privatbemühungen so wenig als eine öffentliche Aufforderung einen nennenswerthen Erfolg gehabt, ungeachtet des allseitig anerkannten großen Interesses für die Ausführung des Projectes bei allen Gewerbetreibenden, die nicht bereits einer bedeutenden Kundschaft sich erfreuen, oder doch in Besitz eines gut gelegenen vortheilhaften Verkaufslocals sich befinden.«

Mit dieser Antwort war die Hauptfrage des Commissorii:

ob nach unseren eigenthümlichen Gewerbeverhältnissen von der Errichtung einer Gewerbehalle auf öffentliche Kosten eine Förderung der gewerblichen Industrie und der Wohlfahrt aller Gewerbegegnossen überhaupt zu erwarten sein werde, verneint. Dieser Mangel an Interesse bei allen denjenigen Gewerbsgegnossen, die nicht in einer solchen Anstalt geradezu eine Förderung ihres Privatautzens erblicken, verbunden mit dem Umstande, daß Tischler und Sattler, deren Arbeiten in dauernden Ausstellungen nach dem Raum den sie einnehmen und nach dem Interesse des Publicums das sich an sie knüpft, den ersten Rang zu behaupten pflegen, in Bremen bereits eigene Möbellager besitzen, die jeder Meister unter gleichmäßigen Bedingungen zu benutzen berechtigt ist, lassen keinen Zweifel, daß wenigstens zur Zeit eine Gewerbehalle in Bremen ihre oben geschilderte Bestimmung verfehlen würde. In der That würde sie nicht ein vollständiges Gesamtbild der Bremischen Industrie darstellen, das, geeignet das Interesse des Publicums zu fesseln, in demselben

die Garantie seines Bestehens fände; sie würde in der Regel nur die Arbeiten derer aufnehmen, die es zu einem eigenen Laden an günstiger Lage noch nicht gebracht. Wie aber nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge der tüchtigste Meister auch durch eigene Kraft zur Anerkennung sich durcharbeitet, so würden jene Arbeiten das Vorurtheil des Besten, was in dieser Art die Bremische Industrie hervorzubringen vermöchte, nicht für sich haben. Und da zugleich nur bemittelte Handwerker auf Vorrath zu arbeiten vermögen, so würde es der Ausstellung an Reichhaltigkeit fehlen, wenn anders nicht aus anderweitig herbeizuschaffenden Mitteln überdies ein bedeutendes Capital zu einer Hülfscasse ausgelegt werden sollte, aus welcher jeder Aussteller wenigstens die Hälfte des Preises des auszustellenden Gegenstandes sofort zu beziehen berechtigt wäre. Aber auch für die Herbeischaffung solcher Mittel bietet sich so lange keine Aussicht dar, als nicht von den Gewerbetreibenden selbst ein Anfang gemacht und ein Streben bethätigt sein wird, das, so weit die eigenen Kräfte nicht ausreichen, angemessen unterstützt, ein fortschreitendes Erweitern und Vervollkommen der Anstalt wohl erwarten ließe.

Die Deputation muß sich daher zu der Ansicht bekennen, daß, was die zweite ihr gestellte Frage betrifft, ein Erfolg

»von solcher Bedeutung daß, selbst den großen Anforderungen gegenüber, die anderweitig an die Finanzkräfte des Staats gerade in der nächsten Zukunft gemacht werden müssen, eine Beihülfe aus öffentlichen Mitteln sich rechtfertigen könnte«

von der Errichtung einer Gewerbehalle nichts weniger als zu erwarten sein dürfte, und sie kann nur empfehlen, mit der Aufwendung öffentlicher Mittel bis dahin Anstand zu nehmen, wo eine solche nicht dem hoffnungslosen Versuche, einen gewerblichen Gemeingeist und ein allseitiges wetteiferndes Streben nach Vervollkommen der Bremischen Industrie künstlich ins Leben zu rufen, dient, vielmehr als wohlverdiente Förderung und Beihülfe sich darstellen würde für ein solches aus der Mitte der Gewerbetreibenden selbst urkräftig erwachsenes und bethätigtes Streben, das in einer nach und nach zu erweiternden Gewerbehalle zugleich seinen öffentlichen Ausdruck und seine Anerkennung und Festigung erhalte.

(gez.) J. D. Meier, Dr.

(gez.) L. C. A. Heineken, Dr.